

# DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHERBUND

## - Landesverband Thüringen e.V. -

Mitglied im Deutscher Gerichtsvollzieher-Bund e.V. und der  
Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires  
Mitglied des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.



DGVB – Landesverband Thüringen e.V.  
Hirschlachufer 71, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
15.02.2024 12:51

4618/2024

Den Mitgliedern des  
AfMJV

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3300  
zu Drs. 7/8875

15.02.2024

### **Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

hier: Ihr Schreiben vom 06.12.2023

Drs. 7/8875 – Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für den übersandten Schriftsatz vom 06.12.2023 und die Möglichkeit  
zu den beabsichtigten Änderungen Stellung nehmen zu dürfen.

### **Zu § 13a ThürRAVG-E**

Die gesetzliche Grundlage, dass der Gerichtsvollzieher das Versorgungswerk um eine  
Auskunft ersucht, ergibt sich aus § 755 ZPO (Ermittlung des Aufenthaltsorts des  
Schuldners) und aus § 802i ZPO (Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers).

Gem. § 755 ZPO ist die Reihenfolge der Ermittlung festgeschrieben. Erst wenn eine Abfrage  
bei der Meldebehörde gem. § 755 Abs. 1 ZPO ergebnislos verläuft, ist eine Abfrage bei der  
berufsständischen Versorgungseinrichtung gem. § 755 Abs. 2 ZPO zulässig.

Gem. § 802c ZPO ist der Schuldner auf Antrag der Gläubigerpartei verpflichtet zum Zwecke  
der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft  
über sein Vermögen zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und  
seinen Geburtsort anzugeben.

Erst wenn der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Gerichtsvollzieher gem. § 802l Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers des Schuldners bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung abfragen.

Die Drs. 7/8875 greift die Notwendigkeit auf, die Auskunftserteilung durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte an anfragende öffentliche Stellen gesetzlich im ThürRAVG zu regeln.

Die in § 13a Abs. 1 Satz 2 ThürRAVG-E formulierte Einschränkung, dass das Versorgungswerk die Auskunft verweigern kann, wenn es Grund zur Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, sehen wir kritisch und regen die Streichung der Formulierung aus dem Entwurf an.

Sind schutzwürdige Interessen der betroffenen Person bei der Übermittlung der derzeitigen Anschrift bzw. des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürRAVG-E beeinträchtigt, dann kann dies nicht bedeuten, dass sämtliche Vollstreckungsverfahren zum Nachteil der Gläubigerpartei eingestellt werden müssen. Wir halten es für zielführender, dass die Auskunft an die anfragende öffentliche Stelle erteilt wird und das Versorgungswerk zeitgleich mitteilt, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt erscheinen und eine Weitergabe der Daten an Dritte, Verfahrensbeteiligte bzw. Bekanntgabe durch Eintragung in Register (hier: z. B. Schuldnerverzeichnis- bzw. Vermögensverzeichnisregister) nicht erfolgen darf.

Die Verweigerung einer Auskunft gem. § 13a Abs. Nr. 3 ThürRAVG wegen bestehender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person läuft ins Leere.

Die Selbstauskunft des Schuldners über seinen derzeitigen Arbeitgeber steht vor der Fremdauskunft – hier die Abfrage beim Versorgungswerk. Die Verweigerung des Schuldners die Angaben freiwillig zu erklären, führt im fortlaufenden Verfahren zum Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO. Die Haft kann der Schuldner nur abwenden, wenn er alle erforderlichen Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen macht – u.a. dem derzeitigen Arbeitgeber. Ein eventuell bestehendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person hat im zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren nicht zur Folge, dass der Schuldner sämtliche Angaben zu seinem Arbeitgeber nicht erteilen muss.

Mit freundlichen Grüßen

~~Vorsitzende~~ –